№ 142. 1833.



# Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Freitag den 21. Juni.

## Inland.

Berlin den 16. Juni. Dem im neuesten Blatte der Gesetz=Sammlung unter Nr. 1430 enthaltenen Gesetze gemäß, sollen von dem Tage der Publikation desselben, also vom 13. Mai d. J. an, in den Städten der Provinz Posen alle ausschließlichen Gewerbs=Berechtigungen der Zünfte und Corporationen oder einzelner Individuen, wo dergleichen noch bestehen, aufhören, dergestalt, daß die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes hinfüro nicht mehr mit der Wirkung eines Untersagungs=Rechtes in Anspruch genommen werden kann. Die Inhaber von ausschließlichen, veräußerlichen und vererblichen Gewerbs=Berechtigungen in den Städten aber sollen für den Verlust derselben einen Anspruch auf Entschädigung erhalten, insofern 1) das Recht, die Vermehrung der Gewerbtreibenden gleicher Art verhindern zu dürfen, entweder durch hypothekarische Eintragungs Dokumente oder auf andere rechtliche Weise, es sei durch Privilegien oder durch den Besitz eines Untersagungs=Rechtes, dargethan werden kann; 2) die producirten Privilegien, Concessions=Urkunden oder andere Besitz=Dokumente nicht die Cassations=Klausel — den ausdrücklichen Vorbehalt der Mehrung, Minderung oder Aufhebung — enthalten; und 3) die nach Publication der Declaration vom 10. August 1796 von einem Gutsherrn ertheilte Concession mit der landesherrlichen Bestätigung versehen ist. Demgemäß sollen gleich nach der Bekanntmachung des Gesetzes die Inhaber von Gewerbs=Berechtigungen von dem Magistrat aufgefordert werden, binnen 3 Monaten, bei Verlust ihrer Forderung, den Anspruch auf Entschädigung anzumelden und zu begründen. Für jede einzelne Klasse von ablösungsfähigen Berechtigungen wird aus den jährlichen Beiträgen der zur Entschädigung Verpflichteten ein Ablösungs=Fonds gesammelt, und bei dem Magistrat der betreffenden Stadt verwaltet. Diese Beiträge bestehen aus 9 pCt. jährlicher Zinsen von dem festgestellten Kapital=Werth einer Gewerbs=Berechtigung, und werden 20 Jahre lang — von dem Tage der öffentlich bekannt zu machenden Festsetzung der Taxe an gerechnet — von Jedem entrichtet, welcher, ohne zu den Berechtigten zu gehören, innerhalb dieses Zeitraums das Gewerbe treibt. Der Gewerbetreibende zahlt diesen Beitrag jedoch nur für die Jahre seines Gewerbebetriebes, welche innerhalb des 20jährigen Zeitraums fallen. Nach dem Verlauf dieses Zeitraumes sind alle Ansprüche der Berechtigten auf Entschädigung erloschen. — Das unter No. 1431. enthaltene Gesetz von demselben Tage betrifft die Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen. Mit dem 1. Januar k. J. fallen danach in diesen Städten sämmtliche, bisher noch fortbestandene Handels= und Consumtions=Abgaben von Waaren, ferner die Abgaben und Leistungen für die Berechtigung zum Betriebe von Gewerben, für die Befreiung von gewerblichen Zwangs= und Bannrechten (Getränke=Zwang), für die Ueberlassung oder Aufhebung ausschließlicher Rechte zur Getränke=Bereitung und zum Ausschanke; für den zwangsweisen Gebrauch von Walkmühlen, Malz= und Brauhäusern, Waagen und ähnlichen gewerblichen Anlagen, und sämmtliche persönliche Abgaben und Leistungen, einschließlich der persönlichen Abgaben der Juden, welche von den Kämmereien, Grundherren oder von den Domainen=Kassen bisher in den Mediat=Städten der Provinz Posen erhoben wurden, weg. Für den Verlust dieser Abgaben und Leistungen sollen die Grundherren ent-

schädigt werden. — Durch das Gesetz unter Nro. 1432 endlich (ebenfalls vom 13. Mai) werden die in der Provinz Posen noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, namentlich das mit der Befugniß zum Betriebe der Brauerei und Brennerei bisher verbunden gewesene Recht des Getränke-Consumtionszwanges und die Schank-Gerechtigkeit, insofern dieselbe in einem bestimmten Bezirk ausschließend ausgeübt worden, von dem Tage der Publikation desselben an, aufgehoben. Die Anlage neuer Brauereien und Brennereien auf ländlichen Grundstücken ist von der Genehmigung der betreffenden Regierung abhängig, und diese Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn der Eigenthümer oder Erbpächter eines Grundstücks einen nach landschaftlichen Tax-Grundsätzen ermittelten Kapital-Grundwerth von 15,000 Rthlr. oder darüber nachweist. Die Beurtheilung dieses Nachweises gebührt der Regierung, und ein Recht zum Widerspruch steht dem Besitzer eines bisher ausgeübten Consumtions-Zwanges oder ausschließenden Schankrechts nicht zu. Neue Schankstätten auf dem Lande können nur unter besonderer Genehmigung der Regierung, und zwar nur auf den Antrag einer Gemeinde unter dem Nachweis des Bedürfnisses, und wenn zuvor der zur Ausübung des Schankrechts berechtigte Grundherr mit seinen Einwendungen gehört worden, errichtet werden. Wenn in einzelnen Fällen durch die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte ein wirklicher Schaden entstehen sollte, so wird in solchen Fällen eine Vergütigung für denselben aus Staatskassen gewährt werden. Dagegen soll weder der Verkäufer, noch der Erb- oder Zeit-Verpächter, noch der Zwangspflichtige verbunden seyn, eine Entschädigung für jene Aufhebung zu leisten.

Se. Königl. Hoheit der Prinz Albrecht ist am 12. d. Mts. auf der Reise nach St. Petersburg in Königsberg eingetroffen und im Königl. Schlosse abgestiegen.

Gestern Mittag wurden hier in der Katholischen Kirche, in Gegenwart Ihrer Königl. Hoh. der Frau Prinzeisin Louise von Preußen, Wittwe des Hochseligen Fürsten Anton Radziwill, und Höchstihres Durchlauchtigen Bruders, des Prinzen August von Preußen, Königl. Hoh., so wie Ihrer erlauchten Familie, die Exequien des verewigten Fürsten feierlich begangen. In der Nähe des schwarz ausgeschlagenen Hochaltars war ein Katafalk errichtet, mit dem Fürstlichen Wappen geschmückt, auf demselben der Fürstenhut. Der Domherr und Propst der Katholischen Kirche, Hr. Fischer, hielt unter Assistenz der Diakonen das Todten-Amt. Das während desselben aufgeführte Requiem von Mozart, woran, nebst mehreren ausgezeichneten Mitgliedern der Sing-Akademie und der Königl. Oper, so wie der Königl. Kapelle, auch Dlle. Henriette Carl Theil nahm, erhöhte in würdiger Weise die kirchliche Feier, der eine sehr zahlreiche Versammlung beiwohnte, dem Verewigten hierdurch den letzten Zoll der allgemeinen Liebe und Anhänglichkeit entrichtend.

## A u s l a n d.

### F r a n k r e i c h.

Paris den 9. Juni. Herr v. Varennes ist gestern mit Depeschen aus Konstantinopel hier angekommen; bald darauf fand ein mehrstündiger Minister-Rath statt.

Der Großsiegelbewahrer hat, wie der Temps wissen will, in einem Berichte an den König auf gesetzliche Maßregeln gegen die sich immer mehr ausbreitenden geheimen politischen Vereine angetragen.

Die Redaktion der France nouvelle zeigt in der heutigen Nummer an, daß sie den Nouvelliste an sich gekauft, und daß von morgen an beide Blätter vereinigt unter dem Titel „Journal de Paris, Nouvelliste du matin et du soir" in bedeutend größerem Format erscheinen werden. Der Preis wird nicht erhöht. Außer der Politik soll auch die Statistik, Literatur, Kunst und Belletristik mit Sorgfalt und Gründlichkeit behandelt werden. Eine des Abends erscheinende zweite Ausgabe mit den neuesten Tages-Nachrichten wird die bisherige Stelle des Nouvelliste vertreten.

Der Précurseur de Lyon behauptet, daß die Namens-Liste der Theilnehmer an der von der Sardinischen Regierung entdeckten Verschwörung in Piemont dem Turiner Kabinet von dem diesseitigen Minister der auswärtigen Angelegenheiten übersandt worden sei.

Von einem in einer geheimen Druckerei erscheinenden legitimistischen Journal, l'Esperance betitelt, ist, der anhaltenden Nachforschungen der Polizei ungeachtet, bereits die siebenzehnte Nummer erschienen.

Vorgestern Abend kam es zwischen den Soldaten des 1. Karabinier-Regiments und denen des 40. und 42. Linien-Regiments an der Barriere der Kriegs-Schule und in demselben Wirthshause, wo vor einigen Tagen der blutige Kampf stattfand, zu einer neuen, indessen nicht so bedeutenden Kollision, auf welche ein Zweikampf folgte. Der Grund soll kein politischer gewesen seyn.

An allen Straßen-Ecken liest man mit der Ueberschrift „Militär-Arbeiten" Anschlagzettel, in denen die Bau-Unternehmer aufgefordert werden, Submissionen für die Maurer-Arbeiten einzureichen, welche bei den um die Hauptstadt zu errichtenden Forts ausgeführt werden sollen. Am 14. d. Mts. sollen diese Arbeiten dem Mindestfordernden zugeschlagen werden. Der Constitutionel tadelt heftig den Marschall Soult, eine solche Aufforderung erlassen zu haben, ehe noch der Gesetz-Entwurf über die Befestigung von Paris von den Kammern angenommen worden und fordert die Bau-Unternehmer auf, sich deshalb nicht darauf einzulassen.

Der Präfekt des Rhone-Departements hat eine

unter der Restauration erlassene Verordnung erneuert, wodurch allen Handwerksburschen verboten wird, sich zu versammeln, truppweise zu marschiren und Bänder oder andere Gewerks-Abzeichen offen zu tragen.

Ein neues Detaschement von Freiwilligen für die Armee Dom Pedros, bestehend aus alten Militärs, unter denen sich 12 bis 15 National-Gardisten und mehrere Juli-Ritter befanden, ist am 3. d. Mts. von Bordeaux auf dem Schiffe „Capricieuse" abgegangen. An der Mündung der Gironde erwartet sie ein Englisches Dampfboot, das sie nach den Bayonna-Inseln bringen soll, wo der General Romarino als Chef dieser Expedition, welche auf einem neuen Punkte an der Portugiesischen Küste landen soll, zu ihnen stoßen wird.

### Niederlande.

Aus dem Haag den 11. Juni. Das Amsterdamer Handelsblatt enthält folgende Korrespondenz-Nachricht aus Antwerpen vom 9. d. Mts. Nachmittags: „Seit dem Anfange der Revolution war heute der erste Tag, wo man die Holländer öffentlich lobte. Als heute die Prozession bei der Hauptwache vorüber zog, unterließ die Schildwache, sei es aus Unbedachtsamkeit, sei es, weil sie Befehl dazu erhalten hatte, das Gewehr zu präsentiren. In demselben Augenblick stürzte der vorüberziehende Volkshaufen auf die Schildwache los, und verlangte, daß der wachthabende Offizier sich zeigen sollte. Dieser aber, die Wuth des Volkes fürchtend, hatte sich durch die Flucht gerettet, sonst hätte er sehr leicht um's Leben kommen können. Das Geschrei: „„Es sind Orangisten,"" und „„Das haben doch die Holländer niemals gethan!"" wurde allgemein. Das Volk und einige Soldaten wurden handgemein, ohne daß indessen Jemand dabei zu Schaden kam. Die Folge davon war, daß der Priester bei der Wache vorüber zog, ohne ihr, wie es sonst gewöhnlich geschieht, seinen Segen zu ertheilen."

Die Staats-Courant enthält Folgendes: „Da Herr S. Dedel nach dem Abschluß der Präliminar-Convention um einen Urlaub gebeten hat, um seine Familie zu besuchen, und ihm dieses Gesuch bewilligt worden ist, so wird derselbe in den nächsten Tagen in hiesiger Residenz erwartet. Herr W. G. Dedel, der aus gleichen Gründen auf Urlaub gewesen war, befindet sich seit dem Anfang der vergangenen Woche von Neuem auf seinem Posten als bevollmächtigter Minister in London."

Das Amsterdamer Handelsblatt sagt, es könne aus guter Quelle versichern, daß die Unterhandlungen über den Definitiv-Traktat zu London und nirgend anders fortgesetzt werden sollen, und daß die drei Nordischen Mächte auf die sowohl abseiten Englands und Frankreichs, als abseiten unsers Königs an sie ergangene Einladung, denselben beitreten werden. Alles scheint zu versprechen, daß dieselben schleunig zu Ende gebracht werden würden.

Die Nachrichten aus Middelburg vom 8. d. melden, daß die Truppen der früheren Garnison der Citadelle von Antwerpen, welche an jenem Tage in Vliessingen gelandet wurden, sogleich in jener Stadt und in Middelburg und in den beiden Dörfern, welche zwischen den genannten Städten liegen, einquartirt worden sind. Augenzeugen versichern, daß der Jubel der Holländischen Truppen, als sie nach so langer Gefangenschaft zum erstenmale wieder den vaterländischen Boden berührt hatten, unbeschreiblich gewesen sei.

### Belgien.

Brüssel den 11. Juni. In der gestrigen Sizzung der Senatoren-Kammer verlas der Baron von Secus den Entwurf zur Adresse, als Antwort auf die Rede des Königs. Diese Adresse wurde nach kurzer Debatte einstimmig angenommen. Drei Mitglieder, welche nicht mit allen Punkten einverstanden waren, enthielten sich des Mitstimmens.

Die Repräsentanten-Kammer beschäftigte sich in ihrer gestrigen Sitzung noch mit Verificirung der Vollmachten.

Ueber die Unordnungen in Antwerpen berichtet das Journal d'Anvers in nachstehender Weise: „Gestern Mittag, als die Frohnleichnams-Prozession bei dem Stadthause vorüberzog, stellte sich die große Wache, Gewehr im Arm, auf. Es scheint, daß einer der Geistlichen sich dem wachthabenden Offizier genähert und ehrfurchtsvollere Demonstrationen verlangt hat. Der Offizier, sich auf den Kreis seiner Pflichten beschränkend, weigerte sich dessen. Wir glauben in der That, daß ein Befehl des Kriegs-Ministers, auf verfassungsmäßige Prinzipien gegründet, bei solchen Fällen jede Ehren-Bezeigung von Seiten der Militär-Posten verbietet, weshalb wir auch vermuthen, daß die große Wache sich nur zufällig, der Ablösung wegen, unter dem Gewehr befand. Wie dem aber auch seyn möge, der wachthabende Offizier wurde von dem Pöbel auf eine skandalöse Weise verfolgt und beschimpft, und sah sich auf der Meir-Brücke genöthigt, einen jener unwissenden und fanatischen Ruhestörer zu Boden zu werfen und zu verhaften. — Dies sind die Folgen der gepredigten Unduldsamkeit, welche die wahrhaft religiösen Leute von Grund ihres Herzens bedauern." — Auch in Löwen wurden einige junge Leute, welche vor der Prozession die Hüte nicht abnahmen, vom Pöbel mißhandelt. In Gent zwang man die Zuschauer, bei Annäherung der Prozession niederzuknieen. — Die bewaffnete Macht ist übrigens an allen Orten sogleich kräftig eingeschritten, und hat allen ferneren Störungen der öffentlichen Ruhe vorgebeugt.

---

### Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 16ten April d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Verpachtung der Güter Mierzewo, Gnesener Kreises, ein neuer Bietungs-Termin auf den 27sten Juni Nachmittags um 4 Uhr bestimmt worden ist.

Posen den 10. Juni 1833.

Provinzial-Landschafts-Direktion.

---

### Edictal-Citation.

Ueber den Nachlaß des zu Kempen verstorbenen Chirurgus Carl Meyer ist heute der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet. Die unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden hierdurch aufgefordert, in dem auf

den 27sten August c. a. Vormittags um 9 Uhr

vor dem Deputirten Landgerichts-Referendarius Herrn Kuhne angesetzten peremtorischen Termine zu erscheinen und ihre Forderungen zu liquidiren, mit der Verwarnung, daß die im Termine ausbleibenden Gläubiger ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, werden verwiesen werden.

Den Gläubigern, welchen es hieselbst an Bekanntschaft fehlt, werden die Landgerichts-Räthe Gregor und Brachvogel als Bevollmächtigte vorgeschlagen.

Krotoschin den 22. April 1833.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

---

### Bekanntmachung.

Da in den zur Vererbpachtung des zur hiesigen Kämmerei gehörigen Vorwerks Zielniki in dem Regierungs-Amtsblatte No. 5. 6. und 7. pro 1833 enthaltenen Bekanntmachung angesetzten Terminen Niemand erschienen, so wird in Folge hoher Regierungs-Verfügung vom 9ten d. Mts. Nro. 2628. eine anderweite Licitation veranlaßt, welche am 21sten und 28sten Juni und 5ten Juli c. im hiesigen Magistrats-Lokale jedesmal Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Indem wir Erwerbslustige hierzu einladen, weisen wir dieselben hinsichts des Umfanges dieses Vorwerks, so wie der Bedingungen, auf die oben erwähnten Amtsblatts-Nummern hin, und bemerken: wie die Einkaufs-Summe von 6000 Rthlr. auf 3000 Rthlr. herabgesetzt worden, der jährliche Kanon aber bei 600 Rthlr., so wie die zu legende Kaution bei 1000 Rthlr. verbleiben. Die sonstigen Erwerbsbedingungen, so wie die Veranschlagungs-Register und Karte können jederzeit hier eingesehen werden.

Sollte die Vererbpachtung nicht zu Stande kommen, so wird an denselben Terminen eine 6jährige Zeitpacht eingeleitet, wozu die Bedingungen ebenfalls auf Verlangen vorgelegt werden.

Schroda den 19. Juni 1833.

Der Magistrat.

---



---

### *Börse von Berlin.*

| Den 18. Juni 1833. | Zins-Fuſs. | Preuſs. Cour. Briefe | Geld. |
|---|---|---|---|
| Staats - Schuldscheine | 4 | 97 | 96½ |
| Preuss. Engl. Anleihe 1818 | 5 | — | 103⅛ |
| Preuss. Engl. Anleihe 1822 | 5 | — | 103¼ |
| Preuss. Engl. Obligat. 1830 | 4 | 92⅞ | 92⅝ |
| Präm. Scheine d. Seehandlung | — | 53¾ | 53¼ |
| Kurm. Oblig. mit lauf. Coup. | 4 | 95¼ | — |
| Neum. Inter. Scheine dto. | 4 | 95¼ | — |
| Berliner Stadt-Obligationen | 4 | 96⅝ | — |
| Königsberger dito | 4 | — | — |
| Elbinger dito | 4½ | — | — |
| Danz. dito v. in T. | — | 36 | — |
| Westpreussische Pfandbriefe | 4 | 98 | — |
| Grossherz. Posensche Pfandbriefe | 4 | — | 100 |
| Ostpreussische dito | 4 | — | 99 |
| Pommersche dito | 4 | 105 | 104¼ |
| Kur- und Neumärkische dito | 4 | 106 | 105½ |
| Schlesische dito | 4 | — | 106¼ |
| Rückstands-Coup. d. Kur- u. Neumark | — | 62¾ | — |
| Zins-Scheine der Kur- und Neumark | — | 63¼ | — |
| Holl. vollw. Ducaten | — | 18¼ | — |
| Neue dito | — | 19 | — |
| Friedrichsd'or | — | 13⅞ | 13⅝ |
| Disconto | — | 4 | 5 |